die Statthaltere zwischen
die den regierenden
Herr Statthalter, und denen
andern beyden verordnet
Actiones des Fiscalis über
Fleissige der neuen Ord-
nungen Uebertretter zu
untersuchen, und gebühr-
ender Rechtlicher
Ordnung, Urtheil,
zu ebnem fürderlichen Exe-
cution fürzunehmen.

Die Rechtsprüch 6 Statthalteren
Landvogten etc. Sye auch die
jene bey einem Landvogt
gemeldten regierenden
Herren Statthalteren

Wenn einem Landvogt
Statthalteren, oder Landt-
Schreiber Verbrechen
Injurien Clagten gegen den
Vollziehern der neuen
Satzungen Gebotten Fremdt
fürs Landtgericht gehören.

Der Landtvogt zwischen den Statthal-
teren, und seinem Ober Amt-
mann, Landtschreiber, Weibel
Forstmeister, Zollner, Fischer,
Torwarten, Thurnern, Stadt-
Knechten, und andern Ihro
Gnaden Underthanen, Ihro
Gnaden Gericht, Recht, und
Gerechtigkeit ohne Ansehen
der Personen ertheilen,
und gemeine Ordnungen
halten, Stadt Ehr
Würden, und Herrlichkeit
Schutz und Schirm Ihro
Gnaden Underthanen
gegen Jedermann
Fürsprech, Anwalt,
und Vertheidiger zwischen den Statthal-
teren, und gemeinen Ober Amt-
mann, Landtschreiber, Weibel
Forstmeister, Zollner, Fischer,
Torwarten, Thurnern, Stadt-
Knechten, und andern Ihro
Gnaden Underthanen
Schiedsrichter, und Vertrags
Mann, und zwischen
Ihro Gnaden, und der Statt